



AUSSERHOFER & PARTNER



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Bilanzgesetz 2018	2
Neuerungen für Unternehmer	2
Neuerungen für Private	5
Neuerungen im Bereich Bauwesen	7
Neuerungen im Bereich Arbeit	8

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



BILANZGESETZ 2018

Am 29. Dezember 2017 wurde das Bilanzgesetz (Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017) für das Jahr 2018 im Amtsblatt der Republik Nr. 302 veröffentlicht. Wie auch in den Vorjahren besteht das Bilanzgesetz aus einem einzigen Artikel mit 1181 Absätzen. Große Neuerungen bleiben aus, wahrscheinlich auch deshalb, da kurz vor Jahresende das Parlament aufgelöst wurde um den Weg für Neuwahlen freizumachen und somit keine großen Neuerungen verabschiedet werden wollten. Anbei werden die wichtigsten Themen in verkürzter Form und aufgeteilt nach Themenbereichen wiedergegeben:

NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMER

Verlängerung der Sonderabschreibung („super-ammortamento“) und der Megaabschreibung („iper-ammortamento“)

Die Sonderabschreibung (*ital. "super-ammortamento"*) für den Ankauf von neuen, abschreibbaren Wirtschaftsgütern wurde bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Die Sonderabschreibung wurde jedoch im Vergleich zum Vorjahr von 140% auf 130% gekürzt. Der steuerliche Abschreibesatz der Güter muss mindestens 6,5 Prozent betragen. Begünstigt sind deshalb beispielsweise Investitionen in Anlagen, Maschinen, während Investitionen in Immobilien ausgeschlossen sind. Auch eine Finanzierung über Leasing ist möglich. Die Sonderabschreibung gilt auch für Maschinen, die innerhalb 30. Juni 2019 geliefert werden, vorausgesetzt der Auftrag wird 2018 bestätigt und es werden innerhalb 31. Dezember 2018 20 Prozent des Kaufpreises angezahlt.

Ausnahme für Fahrzeuge: Die Sonderabschreibung kann nicht mehr für PKWs angewandt werden, unabhängig ob diese voll betrieblich genutzt werden oder nicht. Fahrzeuge wie LKWs, Autobus, Traktoren können jedoch weiterhin sehr wohl von der Förderung profitieren.

Für Investitionen im Bereich Technologie sieht das Bilanzgesetz 2018 die Verlängerung der Megaabschreibung (*ital. "Iper ammortamento"*) vor. Diese besteht aus einer Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage um 150% des Anschaffungswertes. Die Förderung gilt jedoch nur für hochinnovative Anlagegüter, welche in der Anlage „A“ des Bilanzgesetzes vom letzten Jahr angeführt sind. Die Bemessung, ob ein Gut in den Anwendungsbereich der Megaabschreibung fällt, kann unserer Meinung nach lediglich ein Techniker treffen. Für Investitionen in immaterielle Güter gemäß Tabelle „B“ wird der Anschaffungswert auf 140% erhöht.

Steuerguthaben für die Weiterbildung der Mitarbeiter in die Industrie 4.0

Mit dem Bilanzgesetz wird die Weiterbildung von Mitarbeiter in „Industrie 4.0“ gefördert. Unter „Industrie 4.0“ versteht man Datenanalysen, Clouds, Cyber Security, Robotik, Augmentend Reality, Einführung der Technologien in die Betriebsprozesse etc. Die Förderung beträgt 40% auf einen Maximalbetrag von 300.000 Euro für jeden Begünstigten.



Ausweitung elektronische Fakturierung ab 2019

Was bisher bereits gegenüber den öffentlichen Körperschaften verpflichtend ist, wird nun ab 2019 auf alle anderen Subjekte ausgeweitet. So müssen ab 2019 alle Unternehmen die Umsätze hinsichtlich Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen, sei es gegenüber Unternehmen aber auch gegenüber Privaten elektronisch fakturieren und über das Onlineportal Sdl („Sistema di interscambio“) telematisch übermitteln.

Die Agentur der Einnahmen stellt die Rechnungen bereit, damit die Empfänger diese fristgerecht erhalten. Dies soll der nächste Schritt zur Digitalisierung werden. Indem die Agentur über alle Informationen bzgl. Fakturierung verfügt, soll eine vorab ausgefüllte MwSt.-Jahreserklärungen bereit gestellt werden. Mit Einführung der elektronischen Fakturierung ab 2019 soll gleichzeitig die Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen abgeschafft werden.

Telematische Übermittlung der Tageseinnahmen für den Verkauf von Treibstoff

Ab 01. Juli 2018 müssen die täglichen Tageseinnahmen für den Verkauf von Treibstoff telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Telematische Übermittlung einer Meldung für Umsätze mit dem Ausland

Für die Verkäufe ins und die Einkäufe vom Ausland soll der Agentur der Einnahmen bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Rechnungsdatum eine Meldung telematisch übermittelt werden. Diese Meldung wird dann voraussichtlich die Intrastat Meldung ersetzen und durch die Meldung soll die Agentur diesselben Informationen erhalten wie sie auch von den inländischen elektronischen Rechnungen erhält.

Abschaffung der Treibstoffkarten und Nachverfolgbarkeit der Zahlungen

Mit 01. Juli 2018 wird die Anwendung von Treibstoffkarten definitiv abgeschafft. Gleichzeitig wird die Verpflichtung eingeführt, die Bezahlung mittels Kredit- oder Debitkarte oder mittels aufladbarer Wertkarte durchzuführen. **Der Einkauf von Treibstoff bei Tankstellen muss elektronisch belegt bzw. fakturiert werden.** Dies gilt als Voraussetzung für die Absetzbarkeit hinsichtlich MwSt.- und Einkommenssteuer.

Für die Tankstellenbetreiber wird ein Steuerguthaben in Höhe von 50% für die Kommissionen gewährt, welche diese aufgrund der Verpflichtung durch die Zahlungen mit Kreditkarte erleiden.

Änderung von Fristen

Im Zuge der Genehmigung des Gesetzes wurden neue Fälligkeiten für verschiedene Erklärungen und Meldungen festgelegt:

- **Mod. 730:** neuer Termin 23. Juli
- **Mod. Redditi/IRAP:** neuer Termin 31. Oktober
- **Mod. 770:** neuer Termin 31. Oktober
- **Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen:** die Fälligkeit für das 1. Semester wird auf den 30.09 festgelegt;



Kontrolle der F24 durch die Agentur der Einnahmen

F24, welche mit Guthaben verrechnet werden, können bis zu 30 Tage durch die Agentur der Einnahmen blockiert werden, wenn diese Verrechnungen ein Risiko aufweisen. Es gilt:

- Nach Ablauf von 30 Tagen und wenn das Guthaben korrekt verwendet wurde, gilt das F24 als angenommen;
- Wenn das Guthaben nicht korrekt verwendet wurde (z.B. bei doppelten Verrechnungen), dann wird das gesamte F24 abgelehnt.

Somit kann es zu einem gewissen Risiko kommen, denn wenn F24 komplett abgelehnt werden, dann bleibt nur mehr die freiwillige Berichtigung um das F24 einzuzahlen, wobei Strafen und Zinsen fällig werden.

Einschränkungen bei der Bezahlung durch öffentlichen Körperschaften

Ab 01. März 2018 müssen öffentliche Körperschaften bei Bezahlung von Summen über 5.000 Euro überprüfen, ob die Empfänger noch ausstehende Steuerzahlkarten über 5.000 Euro aufweisen. Wenn dies zutrifft, wird die Zahlung bis zur Begleichung der Schuld ausgesetzt.

Elektronische Fakturierung der Verkäufe von Gütern an Nicht-EU-Touristen

Wie bekannt können Rechnungen aus Verkäufen von Gütern für den persönlichen oder familiären Gebrauch an Touristen aus Nicht-EU Staaten ohne MwSt. ausgestellt werden. Der Mindestbetrag für die Begünstigung beträgt einschließlich MwSt. 154,94 Euro. Die Begleitverordnung für 2017 hat die elektronische Fakturierung der Verkäufe ab 01. Jänner 2018 vorgesehen. Nun wurde mit dem Bilanzgesetz **die Frist auf den 01. September 2018 aufgeschoben.**

Aufschub der Einheitsbesteuerung IRI auf 2018

Die Einheitsbesteuerung IRI kann somit nicht für 2017 angewandt werden. Die Besteuerung startet mit 2018.

Aufschub der Zuverlässigkeitsindexe auf 2018

Bereits mit dem Steuerjahr 2017 sollten die Fachstudien („studi di settore“) durch neue Zuverlässigkeitsindexe („indici sintetici di affidabilità“) ersetzt werden. Dies wird nun um ein Jahr auf 2018 aufgeschoben.

Verlängerung der Kompensierungssätze für Schweine, Kälber und Rinder

Die Kompensierungssätze für Schweine (Lebendvieh) bzw. Rinder und Kälber (Lebendvieh) in Höhe von jeweils 7,7% bzw. 8% wurden für die Jahre 2018-2020 verlängert.



NEUERUNGEN FÜR PRIVATE

80 Euro Bonus - Erhöhung Limit

Der 80 Euro Bonus welcher monatlich ausgezahlt wird, falls das Einkommen unter einem gewissen Limit liegt, wird auch 2018 gewährt und gleichzeitig wird das Limit erhöht. So steht der Bonus in Höhe von 960 Euro jährlich (80 Euro monatlich) voll zu, falls das Einkommen unter 24.600 Euro liegt (ehemals 24.000 Euro) und wird proportional bis zum Erreichen der Schwelle von 26.600 Euro (ehemals 26.000 Euro) reduziert.

Erhöhung Schwelle zu Lasten lebende Personen

Bisher waren Personen steuerlich zu Lasten, falls diese im Jahr Einkünfte unter 2.840,51 Euro erzielt haben. **Nun wird das Limit auf 4.000 Euro erhöht, jedoch gilt dies erst ab dem 01.01.2019 und nur für Kinder bis 24 Jahren.**

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Mit dem Dekret wurde für natürliche Personen, außerhalb der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit und für einfache Gesellschaften die Möglichkeit für das Jahr 2018 verlängert, eine Aufwertung der Beteiligungen und der Grundstücke vorzunehmen. Weiterhin ist eine einheitliche Ersatzsteuer in Höhe von 8% fällig. Dies hat den Vorteil, dass bei evtl. Veräußerungen eine Verminderung der steuerpflichtigen Mehrwerte oder Veräußerungsgewinne erreicht werden können.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Die Beteiligungen dürfen nicht an quotierte Gesellschaften gehalten werden;
- Es muss bis 30. Juni 2018 ein entsprechendes beeidetes Schätzgutachten mit Bestimmung des Wertes zum 01.01.2018 eingeholt werden;
- Es können auch jene Grundstücke und Beteiligungen aufgewertet werden, welche in der Vergangenheit bereits aufgewertet wurden.

Besteuerung von Dividenden und Capital Gains

Bisher wurde bei Ausschüttung der Gewinne in Form von Dividenden unterschieden in:

- **Wesentliche Beteiligungen:** mind. 20% der Stimmrechte oder mind. 25% des Gesellschaftskapitales

Diese Dividenden wurden nur zu einem bestimmten Teil besteuert. So beträgt der besteuerbare Anteil für die Gewinne ab 2017 gleich 58,14%, da ab 2017 der IRES-Satz mit 24% festgelegt ist. Für Gewinne bis 2017 beträgt der Anteil 49,72% (IRES = 27,5%)

- **Nicht wesentliche Beteiligungen:** max. 20% der Stimmrechte oder max. 25% des Gesellschaftskapitales

Die Dividenden wurden mit einer Ersatzsteuer von 26% besteuert.



Mit dem Bilanzgesetz wird eine Vereinfachung eingeführt. So werden die Gewinne auch für wesentliche Beteiligungen ab dem Jahr 2019 nur mehr mit einer Ersatzsteuer von 26% abgegolten. Für die Gewinne bis 2019 gilt weiterhin die bisherige Regelung des Teileinkünfteverfahrens.

Capital Gains (Mehr- bzw. Mindererlöse aus Veräußerungen) werden bereits ab dem Jahr 2018 mit 26% abgegolten.

Steuerabsetzbetrag für Studentenwohnungen

Bereits mit der Begleitverordnung zum Bilanzgesetz 2018 wurde die Inanspruchnahme des Steuerabsetzbetrages für die Mietkosten von Studentenwohnungen neu geregelt. Bisher konnten 19% von max. 2.633 Euro der Mietkosten (Achtung: kein Untermietvertrag) für Wohnungen für Studenten von Universitäten abgesetzt werden, sofern die Entfernung vom Wohnort mind. 100 km beträgt und die Universität sich in einer anderen Provinz befindet. Das Bilanzgesetz bietet nun eine neue Formulierung, sodass nun folgendes **lediglich für 2017 und 2018** gilt:

- Die Entfernung der Universität vom Wohnort bleibt bei 100 km;
- Wenn sich der Wohnort der Studenten in Berggebieten befindet (trifft auf Südtirol zu), muss die Entfernung mind. 50 km sein;
- Die Universität kann sich auch in der Provinz des Wohnortes befinden, vorausgesetzt die Entfernungen zum Wohnort (siehe oben) werden berücksichtigt.

Steuerabsetzbetrag für Abos für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Mit dem neuen Buchstabe i-decies des Absatz. 1, art. 15 TUIR wird ein Steuerabsetzbetrag von 19% auf Abos für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zu einem max. Betrag von 250 Euro eingeführt.

Bonus für Kleinkinder - „bonus bebè 2018“

Der „bonus bebè“, welcher bereits mit dem Bilanzgesetz 2017 eingeführt wurde, wird für das Jahr 2018 verlängert und soll weiterhin eine finanzielle Unterstützung für Familien mit Geburt eines Kleinkindes darstellen. Der Gesetzgeber sieht allerdings für das kommende Jahr einige kleine Abänderungen vor, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

- der Bonus wird nur mehr für die ersten 12 Monate nach Geburt gewährt - bisher galt das Erreichen des 3. Lebensjahres.
- Voraussetzung ist ein jährliches Familien-Gesamteinkommen von unter 25.000,00€, das laut ISEE Erklärung (jährliche Neuberechnung) ermittelt werden muss;
- die monatliche Unterstützung beträgt weiterhin 80€ (160€ für Personen mit einer ISEE von weniger als 7.000,00€ jährlich)



Kulturbonus für Jugendliche und Ankauf von Musikgeräten - Verlängerung für 2018

Ebenfalls bestätigt wurde die Verlängerung des Kulturbonus von 500 Euro für Jugendliche, welche im Jahr 2018 das 18. Lebensjahr erreichen (wir haben mehrmals berichtet).

Weiters ist für das Jahr 2018 ein Beitrag von 65% (max. € 2.500,00) auf die Anschaffungskosten für den Kauf von Musikinstrumenten vorgesehen. In den Genuss dieser Förderung können nur Schüler und Studierende kommen, welche in ein Musikgymnasium oder in ein Konservatorium eingeschrieben sind.

Beitrag für den Ankauf von Fernseher

Da innerhalb 2022 auf neue Frequenzen gemäß DVB-T2 umgestellt wird, gewährt der Staat einen Beitrag auf den Ankauf von neuen Fernsehgeräten, welche diese neue Technologie unterstützt. Laut Bilanzgesetz sind 25 Mio. Euro jährlich für die Jahre 2019-2022 vorgesehen.

RAI Abo

Verlängert wurde für 2018 die Reduzierung des RAI Abos für den privaten Gebrauch auf 90 Euro.

NEUERUNGEN IM BEREICH BAUWESEN

Steuerbonus auf Arbeiten zur energetischen Sanierung

Wie in den Vorjahren auch, wurde der Steuerbonus in Höhe von 65% für Arbeiten zur energetischen Sanierung für das gesamte Jahr 2018 verlängert. **Neu:** Der Ankauf und der Einbau von

- Markisen („sclermature solari“),
- Klimatisierungsanlagen mit Generatoren, welche mit Biomasse betrieben werden,
- Ankauf und Einbau von Fenster und Vorrichtungen,

werden ab 2018 **nur mehr mit 50%** anstatt mit 65% gefördert.

Weiters können nun alle Subjekte, unabhängig davon, ob diese als nicht steuerpflichtig gelten (bei zu geringem Einkommen) oder normal Steuern zahlen müssen, für alle Arten der energetischen Sanierung den Steuerbonus abtreten. Bereits in den vorherigen Rundschreiben haben wir hingewiesen, dass die Abtretung nun an folgende Subjekte möglich ist: ausführende Handwerksunternehmen, Einzelunternehmen, Banken oder andere Kreditinstitute. Nähere Informationen werden sicherlich in einem Rundschreiben der Agentur zum Bilanzgesetz erläutert.



Steuerbonus auf Arbeiten zur Wiedergewinnung

Wie in den Vorjahren auch, wurde der Steuerbonus in Höhe von 50% für Arbeiten zur Wiedergewinnung bis zu einem maximalen Betrag von 96.000 Euro für das gesamte Jahr 2018 verlängert.

Steuerbonus auf Einkauf von Möbeln und Haushaltsgeräten

Der Steuerbonus für die Anschaffung von Möbeln und Elektrogroßgeräten im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten bleibt auch für das Jahr 2018 in Kraft und beträgt 50% auf max. 10.000 Euro, welche in 10 gleiche Jahresraten aufgeteilt werden. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Bonus sind:

- Getätigte Arbeiten zur Wiedergewinnung,
- und diese müssen ab dem 01. Jänner 2017 begonnen haben.

Steuerbonus auf Arbeiten für Gärten und andere Grünanlagen

Mit 2018 wurde ein neuer Steuerbonus in Höhe von 36% bis zu einem max. Betrag von 5.000 Euro pro Wohnbaueinheit eingeführt, welche Arbeiten für Gärten und andere Grünanlagen durchführen lassen. Auch hier wird der Steuerbonus auf 10 Jahre aufgeteilt und die Zahlungen müssen nachverfolgbar sein.

NEUERUNGEN IM BEREICH ARBEIT

Verbot der Barzahlung der Gehälter an die Angestellten

Ab 01. Juli 2018 dürfen die Gehälter an die Angestellten nicht mehr in Bar gezahlt werden, unabhängig vom Angestelltenverhältniss. Es winken Sanktionen von 1.000 Euro bis 5.000 Euro. Die Zahlung muss somit mittels Banküberweisung, elektronische Zahlung oder andere Formen erfolgen, welche eine Nachverfolgbarkeit der Zahlungen erlauben.

Erhöhung Limit der steuerfreien Entgelte an Sportvereine und andere Vereine

Mit 2018 wird das steuerfreie Limit von 7.500 Euro für die Auszahlung an Empfänger wie Sportler, Trainer, Kapellmeister, Chorleiter etc. **auf 10.000 Euro angehoben**. Die Erhöhung des Limits gilt für alle Vereine, welche bisher auch die steuerfreien Entgelte auszahlen konnten, wie Amateursportvereine- und gesellschaften, Musikkapellen, Chöre etc.



Steuerliche Vorteile für Pensionsfond auch für öffentliche Angestellte

Es gibt die Möglichkeit private Einzahlungen bis zu 5.164 Euro in den Zusatzrentenfond vom Einkommen abzuziehen und somit steuerliche Vorteile zu erzielen. Mit dem Bilanzgesetz wurde nun eingeführt, dass auch die öffentlich Bediensteten in den Genuss des Steuervorteils kommen können, welche bisher ausgeschlossen waren.

Verfasser: dr. Markus Hofer

